

## **BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF**



der  
**LANDESGRUPPE BRANDENBURG**  
der  
**CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**

**Mitglieder:** Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

**Nr. 45 / 2017 (10. November 2017)**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Eckwerte des Arbeitskreises Steuerschätzung
3. Jahresgutachten Sachverständigenrat 2017/2018
4. Neue Unterhaltstabellen ab 01.01.2018
5. Reformkompromiss zur Entsenderichtlinie
6. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht in dem in dieser Woche vorgestellten Jahresgutachten davon aus, dass die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr um zwei Prozent wachsen wird. Für das kommende Jahr rechnen die Experten sogar von mit einer Wachstumsrate von 2,2 Prozent. Auch für die Eurozone wird mit einer positiven Entwicklung gerechnet (2017: 2,3 Prozent, 2018: 2,1 Prozent Wachstum). Infolge der guten wirtschaftlichen Entwicklung können Bund, Länder und Gemeinden mit höheren Steuereinnahmen als noch bei der in der letzten Steuerschätzung angenommen rechnen. Insbesondere die Länder können mit deutlichen Mehreinnahmen rechnen. Berücksichtigt man zudem die Mehreinnahmen der Länder ab

2020 aufgrund der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wird deutlich, dass eine weitere Verschiebung von Haushaltsmitteln vom Bund in Richtung Länder nicht angezeigt ist.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## **2. Eckwerte des Arbeitskreises Steuerschätzung**

Bund, Länder und Gemeinden können auch in den nächsten Jahren mit höheren Steuereinnahmen rechnen. Nach der Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzungen werden die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen von 734,2 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 889,6 Mrd. Euro im Jahr 2022 steigen. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat somit seine letzte Prognose vom Mai 2017 insgesamt nach oben korrigiert.

Das zeigt sich insbesondere bei Ländern und Gemeinden, mit einem Zusatz von 86,5 Mrd. Euro. Ab 2020 erhalten Länder und Gemeinden erheblich mehr Geld vom Bund als Ergebnis der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Insgesamt ist die erfreuliche Entwicklung bei den Steuereinnahmen Beleg und Folge der guten wirtschaftlichen Lage in Deutschland. Das Wachstum der letzten Jahre setzt sich fort mit starker Inlandsnachfrage und Beschäftigung, die sich auch in einem robusten Anstieg bei den Löhnen zeigt. Verglichen mit der Steuerschätzung vom Mai 2017 werden die Steuereinnahmen im Jahr 2017 insgesamt um 1,8 Mrd. Euro höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich im laufenden Jahr Mehreinnahmen von 0,2 Mrd. Euro. Länder und Gemeinden haben Mehreinnahmen von 3,3 Mrd. Euro bzw. 1,7 Mrd. Euro.

Auch für die Jahre 2018 bis 2021 wird das Steueraufkommen über der Schätzung vom Mai 2017 liegen. Für den Bund ergibt sich aufgrund der Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs ein nahezu ausgeglichenes Bild, für die Länder ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von 15,7 Mrd. Euro und für die Gemeinden in Höhe von 12,0 Mrd. Euro.

### **Grundlagen der Steuerschätzung**

Der Steuerschätzung werden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2017 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet hiernach für dieses Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real + 2,0 % und + 1,9 % für das kommende Jahr. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsraten von + 3,5 % für das Jahr 2017, + 3,6 % für das Jahr 2018, + 3,4 % für das Jahr 2019 sowie je + 3,1 % für die Jahre 2020 bis 2022 projiziert. Die Erwartungen für die als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der aktuellen Herbstprojektion gegenüber der Frühjahrsprojektion 2017 wie folgt angepasst: Für das Jahr 2017 wird von einer Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter von + 4,3 % ausgegangen. Dies sind 0,4 Prozentpunkte mehr als in der Frühjahrsprojektion 2017. Im Jahr 2018 wird ein Anstieg von + 3,9 %, im Jahr 2019 von + 3,7 % erwartet. Dies sind 0,5 Prozentpunkte mehr in 2018 und 0,3 Prozentpunkte mehr in 2019 als in der diesjährigen Frühjahrsprojektion angenommen. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde die Projektion um 0,2 Prozentpunkte abgesenkt auf je + 3,2 %.

Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen sind die zentrale Bezugsgröße für die gewinnabhängigen Steuerarten. Für diese Bezugsgröße wird für das Jahr 2017 mit einer Zuwachsrate von + 1,9 %, für 2018 von + 3,3 % und für 2019 von + 3,0 % gerechnet. Für die Jahre 2020 bis 2022 beträgt die jährliche Wachstumsrate unverändert + 3,1 %.

Die Schätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Mai 2017 waren die finanziellen Auswirkungen der folgenden Gesetze und sonstigen Regelungen zu berücksichtigen:

- a) Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 43, S. 2074); Artikel 1, Maßnahmen 1 und 2
- b) Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 43, S. 2074); Artikel 1, Maßnahme 3 (Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 800 Euro)
- c) Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 44, S. 2143)
- d) Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I Nr. 57, S. 3122); Artikel 2 Änderung des FAG und Artikel 5 Sanierungshilfengesetz (SanG)
- e) Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 (BGBl. I Nr. 58, S. 3214)
- f) Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I Nr. 60, S. 3299)
- g) Veröffentlichung des BFH-Urteils VIII R 29/11 vom 5. November 2014 (BStBl. II 2017, Nr. 11, S. 432); Einkommensteuerliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und für Heimerziehung nach § 34 SGB VIII; § 3 Nr. 11 EStG
- h) Veröffentlichung des BFH-Urteils VI R 75/14 vom 19. Januar 2017 (BStBl. II 2017, Nr. 14, S. 684); Ermittlung der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG; neue Berechnungsmethode; lfd. Mindereinnahmen ab 2017
- i) Veröffentlichung des BFH-Urteils VI R 75/14 vom 19. Januar 2017 (BStBl. II 2017, Nr. 14, S. 684); Ermittlung der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG; neue Berechnungsmethode; Mindereinnahmen für zurückliegende Veranlagungszeiträume
- j) Lohnsteuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (§ 8 Abs. 2 S. 2 ff. EStG); Anwendung von R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 S. 5 LStR 2015 und R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 LStR 2015; Anwendung der Urteile des BFH vom 30. November 2016 - VI R 49/14 und VI R 2/15 (Homepage BMF vom 21. September 2017)
- k) Anwendung der BFH-Urteile VI R 53/12 sowie VI R 86/13 vom 15. Dezember 2016; Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zur Einkünfteerzielung bei Nutzung durch mehrere Steuerpflichtige (Homepage BMF vom 06. September 2017)
- l) Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Abs. 2 SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung - für das Jahr 2018 (im Bundesanzeiger am 26. Oktober 2017 veröffentlicht)
- m) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 2017 2 BvL 6/13, veröffentlicht am 7. Juni 2017; Kernbrennstoffsteuergesetz ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig.

### **3. Jahresgutachten Sachverständigenrat 2017/2018**

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat am vergangenen Mittwoch überreicht sein Jahresgutachten 2017/18 an die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel überreicht. Es trägt den Titel: „Für eine zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik.“

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem kräftigen Aufschwung. Der Sachverständigenrat rechnet mit Zuwachsraten des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 2,0 % im Jahr 2017 und 2,2 % im Jahr 2018. Das Wachstum ist somit höher als das Potenzialwachstum von 1,4 %. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Überauslastung. Für den Euro-Raum wird ein Wachstum des BIP von 2,3 % im Jahr 2017 und 2,1 % im Jahr 2018 prognostiziert.

Der deutliche Haushaltsüberschuss eröffnet Spielräume für wachstumsfreundliche Reformen. Mit einer Tarifreform der Einkommensteuer sollten Mehreinnahmen aus der Kalten Progression zurückgegeben werden, abgestimmt mit einer allmählichen Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung kann um bis zu 0,5 Prozentpunkte gesenkt werden. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zur Sicherstellung der Tragfähigkeit sollte weiterhin hohe Priorität besitzen.

Um das Arbeitskräftepotenzial zu erhöhen und einem Fachkräfteengpass entgegenzuwirken, sollten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Möglichkeiten zur Erwerbsmigration für beruflich qualifizierte Fachkräfte verbessert werden. Die Arbeitnehmer sollten durch Bildung und Weiterbildung für die digitale Arbeitswelt und den Strukturwandel besser befähigt werden. Eine Digitalisierungskommission sollte innovationshemmende Regulierungen auf den Prüfstand stellen und Reformbedarf identifizieren.

Um die Treibhausgasemissionen effektiv zu senken, sollte ein einheitlicher CO<sub>2</sub>-Preis die Sektoren Strom, Verkehr und Wärme gleichermaßen zur Emissionsvermeidung heranziehen. Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, den europäischen Zertifikatehandel auszubauen und alle Emittenten und Sektoren des Endenergieverbrauchs einzubeziehen.

Mit der jüngsten Verlängerung des Anleihekaufprogramms der EZB nimmt der Expansionsgrad der Geldpolitik weiter zu. Angesichts der höheren Wachstums- und Inflationsraten bei steigenden Risiken für die Finanzstabilität sollte die EZB eine Strategie für die geldpolitische Normalisierung veröffentlichen und die Anleihekäufe früher beenden. Zudem sollte der EZB-Rat seine Forward-Guidance-Kommunikation ausbauen, um die Erwartungsbildung zu erleichtern und die Wirksamkeit der Geldpolitik zu erhöhen.

Zur Stärkung der Architektur der Europäischen Währungsunion könnte das komplexe fiskalische Regelwerk auf zwei Regeln vereinfacht werden: eine Ausgabenregel als jährliches und eine strukturelle Defizitregel als mittelfristiges Ziel. Eine Weiterentwicklung des Europäischen Stabilitätsmechanismus darf ihn auf keinen Fall in einen Transfermechanismus verwandeln. Vielmehr sollte er im Rahmen eines Mandats zur Krisenprävention eine Überwachungsfunktion wahrnehmen. Die Schaffung einer Fiskalkapazität im Euro-Raum oder einer europäischen Arbeitslosenversicherung ist nicht erforderlich.

Wesentlich ist zudem die Vervollständigung der Banken- und Kapitalmarktunion. Eine weitere Risikoteilung ist erst nach einer Risikoreduktion in Betracht zu ziehen. Hierzu muss der Abbau der notleidenden Bankkredite weiter rasch vorangetrieben werden. Lücken im europäischen Abwicklungsregime müssen geschlossen werden, sodass eine Verlustbeteiligung von nach- und vorrangigen Gläubigern nicht umgangen werden kann.

Die Globalisierung hat weltweit zu großen Effizienz- und Wohlfahrtssteigerungen geführt. Die neue Bundesregierung sollte daher Rufen nach protektionistischen Maßnahmen entschieden entgegnetreten. Dazu sollten das multilaterale Handelssystem gestärkt und weitere Freihandelsabkommen abgeschlossen werden.

#### **4. Neue Unterhaltstabellen ab 01.01.2018**

Zum 1. Januar 2018 wird die Düsseldorfer Tabelle geändert. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird ab diesem Zeitpunkt angehoben. Diese Anhebung beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers in der „Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung“ vom 28. September 2017. Der Mindestunterhalt beträgt danach ab dem 1. Januar 2018 für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 348 Euro statt bisher 342 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 399 Euro statt bisher 393 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 467 Euro statt bisher 460 Euro.

Diese Erhöhung des Mindestunterhalts führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der 2. bis 10. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Sie werden wie in der Vergangenheit in der 2. bis 5. Einkommensgruppe um jeweils 5 % und in der 6. bis 10. Einkommensgruppe um jeweils 8 % des

Mindestunterhalts angehoben. Demgegenüber bleibt die Düsseldorfer Tabelle hinsichtlich des Bedarfs volljähriger Kinder in 2018 unverändert, um eine überproportionale Erhöhung des Bedarfs des volljährigen Kindes, das noch im Haushalt eines Elternteils lebt, im Verhältnis zu dem Bedarf eines allein lebenden Erwachsenen zu vermeiden.

Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612 b BGB das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt ab dem 1. Januar 2018 für ein erstes und zweites Kind 194 Euro, für ein drittes Kind 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 225 Euro. Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen.

Erstmals seit 2008 werden auch die Einkommensgruppen angehoben. Die Tabelle beginnt daher ab dem 1. Januar 2018 mit einem bereinigten Nettoeinkommen von „bis 1.900,00 Euro“ statt bisher „bis 1.500,00 Euro“ und endet mit „bis 5.500,00 Euro“ statt bisher „bis 5.100,00 Euro“. Auch der sogenannte Bedarfskontrollbetrag, der eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den Unterhaltsberechtigten gewährleisten soll, steigt im Jahre 2018 an. In der ersten Einkommensgruppe entspricht der Bedarfskontrollbetrag dem notwendigen Selbstbehalt. Er wird in der zweiten Einkommensgruppe von bisher 1.180,00 Euro auf 1.300,00 Euro angehoben. In den folgenden Einkommensgruppen steigt der Bedarfskontrollbetrag wie bisher um jeweils 100 Euro. Der ausbildungsbedingte Mehrbedarf erhöht sich von 90 Euro auf 100 Euro.

Im Übrigen bleibt die Düsseldorfer Tabelle 2018 gegenüber 2017 unverändert.

Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle wird voraussichtlich zum 01.01.2019 erfolgen.

Die ab dem 01.01.2018 gültige Tabelle können Sie unter folgendem Link abrufen:

[http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse\\_aktuell/20171106\\_PM\\_Duesseldorfer-Tabelle/Duesseldorfer-Tabelle-2018.pdf](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20171106_PM_Duesseldorfer-Tabelle/Duesseldorfer-Tabelle-2018.pdf)

## **5. Reformkompromiss zur Entsenderichtlinie**

Die Europäische Entsenderichtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ausländische Arbeitskräfte eingesetzt werden dürfen. Die mittlerweile 20 Jahre alte Richtlinie bedarf einiger Anpassungen. Dazu hat sich der Rat der Arbeits- und Sozialminister der EU auf einen Reformkompromiss zur Entsenderichtlinie verständigt.

### **Wesentliche Elemente der Einigung sind:**

- a) Neben dem Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit am gleichen Ort wird außerdem für alle Beteiligten Rechtsklarheit darüber geschaffen, welche Lohnzuschläge mit der Entlohnung verrechnet werden dürfen und welche nicht.
- b) Der Schutz Langzeitarbeitnehmer wird deutlich verbessert. Grundsätzlich nach zwölf Monaten Arbeit im Gastland gilt für sie mit wenigen Ausnahmen das gesamte Arbeitsrecht des Gastlands. Es gibt aber die Option, auf Antrag der Unternehmen, diese Frist auf maximal 18 Monate zu verlängern.

Den Neuregelungen muss noch das Europäische Parlament zustimmen. Auf der Basis der erreichten Einigung werden in Kürze die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen.

## **Hintergrund zur Entsenderichtlinie:**

Bei der Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland ist das Arbeitnehmer-Entsendegesetz zu beachten. Das Gesetz folgt dem Arbeitsortsprinzip, d.h. der Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmern für die Zeit der Entsendung die am jeweiligen Arbeitsort in Deutschland maßgeblichen Arbeitsbedingungen gewähren. Das Gesetz gilt für Arbeitgeber aller Branchen, soweit es sich um Arbeitsbedingungen handelt, die in Gesetzen geregelt sind. Sind die Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen geregelt (insb. Mindestlohn, Mindesturlaub), ist das Gesetz derzeit beschränkt auf Arbeitgeber der Baubranche, der Briefdienstleistungen, der Gebäudereinigung, der Sicherheitsdienstleistungen, der Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, der Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft, der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst und der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Im Ausland ansässige Arbeitgeber sind allerdings nur dann zur Einhaltung deutscher tarifvertraglicher Standards verpflichtet, wenn diese (durch eine Allgemeinverbindlicherklärung oder eine Rechtsverordnung) auch für alle entsprechenden deutschen Arbeitgeber zwingend vorgeschrieben sind. In der Pflegebranche (Altenpflege und ambulante Krankenpflege) können Arbeitgeber durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, die von einer Kommission vorgeschlagenen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Des Weiteren sind verschiedene Pflichten zu beachten, die der Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen dienen, wie z.B. Meldepflichten, Arbeitszeitdokumentation.

## **6. Kurz notiert**

### **Anteil erneuerbarer Energien im Jahr 2016 bei rund 15 %**

Wie das Statistische Bundesamt anlässlich der derzeit in Bonn stattfindenden Weltklimakonferenz mitteilt, ist der Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch von 3,7 % im Jahr 2000 auf 14,6 % im Jahr 2016 gestiegen. Die Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2000 hat die institutionelle Grundlage für den Ausbau der Erneuerbaren Energien geschaffen. Es zeigt sich, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch seit 2011 um 2,8 Prozentpunkte gestiegen ist. Der zahlenmäßig stärkere Anstieg um 7,2 Prozentpunkte hat zwischen den Jahren 2000 und 2010 stattgefunden, von 3,7 % (Jahr 2000) auf 10,9 % im Jahr 2010.

Gegenläufig zum Anteil der erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch veränderte sich im selben Zeitraum der Anteil der fossilen Energieträger am Primärenergieverbrauch. Dieser sank um 3,7 Prozentpunkte von 83,8 % im Jahr 2000 auf 80,1 % im Jahr 2016. Im Zeitraum von 2000 bis 2011 ist der Anteil der fossilen Energieträger am Primärenergieverbrauch kontinuierlich um 4,9 Prozentpunkte zurückgegangen. Von 2011 bis 2016 ist der Anteil hingegen um 1,2 Prozentpunkte gestiegen.

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent